

AUFNAHMEORDNUNG

1. *Begriffsbestimmungen*

1.1 Konferenzdolmetscher¹

Konferenzdolmetscher¹ dolmetschen bei internationalen zwei- oder mehrsprachigen Sitzungen, Konferenzen, Kongressen und anderen Veranstaltungen. Sie beherrschen das simultane und konsekutive Dolmetschen von Redebeiträgen unterschiedlicher Länge und Schwierigkeit. Simultandolmetschen und ggf. auch Konsekutivdolmetschen erfolgt in einem Team von Konferenzdolmetschern, entsprechend international anerkannter Standards.

1.2 Sprachen

Arbeitsprachen sind die vom Konferenzdolmetscher beruflich eingesetzten Sprachen. Gemäß dem Grad ihrer Verwendungsfähigkeit werden sie bezeichnet als:

- A-Sprache= Muttersprache oder voll gleichwertige aktive Arbeitssprache, aus der und in die der Konferenzdolmetscher regelmäßig konsekutiv und simultan dolmetscht.
- B-Sprache= Fremdsprache(n), die der Konferenzdolmetscher aktiv beherrscht und aus der und in die er regelmäßig konsekutiv und simultan dolmetscht.
- C-Sprache= Fremdsprache(n), die der Konferenzdolmetscher passiv beherrscht und aus denen er regelmäßig dolmetscht.

2. *Erwerb der Mitgliedschaft*

2.1 Allgemeines

Mitglied des Verbandes der Konferenzdolmetscher im BDÜ kann werden, wer:

- a) sich zu den Grundsätzen des Verbandes und seiner Berufs- und Ehrenordnung sowie zur Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ bekennt;
- b) den Beruf eines Konferenzdolmetschers gemäß Absatz 1.1 ausübt;
- c) die in Ziffer 2.2 aufgeführten Kriterien erfüllt.

2.2 Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als Konferenzdolmetscher (KD) oder als Konferenzdolmetscheranwärter (KDA) beantragt werden. Die Kriterien für den Erwerb der Mitgliedschaft sowie für die entsprechende Kennzeichnung in den Mitgliederverzeichnissen der BDÜ-Landesverbände sind wie folgt:

2.2.1 Beantragung der Mitgliedschaft als KD

Ein Konferenzdolmetscher, der in den Verband als **KD** aufgenommen werden will, legt dem Aufnahmeanusschuss seinen Antrag auf Aufnahme mit dem Nachweis von mindestens 200 Arbeitstagen als Konferenzdolmetscher vor. Jede Arbeitssprache, für die eine Aufnahme beantragt wird, muss in der Liste der gearbeiteten Tage mit jeweils mindestens 10 % der 200 Tage, d.h. mit

¹Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere männliche Form gewählt.

20 Tagen, abdeckt sein. Ebenso müssen beide Dolmetschetechniken (simultan und konsekutiv) mit jeweils mindestens 10 % der 200 Tage, d.h. mit 20 Tagen nachgewiesen werden, wobei so genannte „Mischtage“ als jeweils ½ Tag simultan und ½ Tag konsekutiv gezählt werden.

Ferner ist ein Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis einer Ausbildungsstätte vorzulegen, die in der VKD-Liste der anerkannten Ausbildungsinstitute in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist.

Kann der Antragsteller kein Diplom oder gleichwertiges Zeugnis vorweisen, sind mindestens 5 Zeugen zu benennen, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die Kombination aller eingesetzten Arbeitssprachen des Antragstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Drei der fünf Zeugen müssen KD im VKD sein.

2.2.2 Beantragung der Mitgliedschaft als KDA

Ein Konferenzdolmetscher kann in den Verband als KDA aufgenommen werden, wenn er ein Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis vorlegen kann, jedoch noch nicht alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2.2.1 erfüllt. Die Mitgliedschaft für Anwärter ist auf 7 Jahre begrenzt. Innerhalb dieser Frist und spätestens vor Ablauf des 7. Jahres ist der Antrag auf Mitgliedschaft als KD zu stellen. (Triftige Gründe für die Verlängerung der Mitgliedschaft als KDA sind z.B. längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Kindererziehung.)

Ferner kann die Anwartschaft als KDA beantragen, wer 3 Zeugen benennen kann, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die Kombination aller eingesetzten Arbeitssprachen des Antragsstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Ein Zeuge muss KD im VKD sein.

2.2.3. Sonderfälle

In Sonderfällen kann der Aufnahmeausschuss andere angemessene Bedingungen festlegen (z.B. bei Antragstellern mit seltenen Sprachen).

2.3 Statusänderung von KDA auf KD

Ein Mitglied, das seinen Status von KDA auf KD ändern möchte, legt dem Aufnahmeausschuss seinen Antrag auf Aufnahme als KD mit dem Nachweis von mindestens 200 Arbeitstagen gemäß 2.2.1 vor.

2.4 Einspruch

2.4.1 Einspruch der Mitglieder gegen eine endgültige Aufnahme

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Aufnahmeausschuss des Verbandes der Konferenzdolmetscher über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds und verschickt über die VKD-Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der vorläufig aufgenommen Mitglieder an alle anderen Mitglieder des Verbandes. Diese haben ab Versand dieser Liste das Recht, innerhalb von 90 Tagen Einspruch zu erheben. Der Aufnahmeausschuss informiert den Vorstand über diesen Einspruch. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen.

2.4.2 Einspruch des Antragstellers gegen eine Ablehnung der Aufnahme

Der Antragsteller kann innerhalb von 90 Tagen nach Zugang eines ablehnenden Bescheids Einspruch

einlegen. Der Aufnahmeausschuss legt den Einspruch und den Aufnahmeantrag dem Vorstand vor. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen und dem Antragsteller durch Vorstand oder Aufnahmeausschuss mitgeteilt. Letzte Instanz ist das Schlichtungs- und Ehrengericht des BDÜ.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auch ausdrücklich oder stillschweigend zurückziehen.

3. Zulassung von zusätzlichen Arbeitssprachen

Jedes Mitglied des Verbandes kann die Zulassung von zusätzlichen Arbeitssprachen beantragen.

- 3.1 Zuständig für Änderungen und Ergänzungen der Sprachkombinationen bei Mitgliedern des VKD ist der Aufnahmeausschuss.
- 3.2 Für eine zusätzliche Arbeitssprache ist ein schriftlicher, aussagekräftiger Nachweis vorzulegen. Dazu gehören z.B. Nachweise über einen mehrjährigen Aufenthalt in einem Land, in dem die beantragte Sprache gesprochen wird, Dolmetschkurse, Intensiv-Kurse, Zeugnisse eines Arbeit- oder Auftraggebers, Nachweise einer Prüfung oder Zulassung bei europäischen oder anderen internationalen Organisationen, sowie einschlägige Hochschulabschlüsse gemäß Punkt 2.2.1.
- 3.3 Der Antragsteller muss per Liste einen Nachweis über 50 Arbeitstage mit dieser Arbeitssprache erbringen.
- 3.4 Zusätzlich sind 3 Zeugen zu benennen, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist und die die Qualität der Arbeit des Antragstellers in dieser Sprache aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Einer der Zeugen muss KD im VKD sein.
- 3.5 Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Zulassung der zusätzlichen Arbeitssprache und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
 - 3.5.1 **Einspruch der Mitglieder gegen die endgültige Zulassung einer zusätzlichen Arbeitssprache Aufnahme**

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Aufnahmeausschuss des Verbandes der Konferenzdolmetscher über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds und verschickt über die VKD-Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der vorläufig aufgenommen Mitglieder an alle anderen Mitglieder des Verbandes. Diese haben ab Versand dieser Liste das Recht, innerhalb von 90 Tagen Einspruch zu erheben. Der Aufnahmeausschuss informiert den Vorstand über diesen Einspruch. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen.
 - 3.5.2 **Einspruch des Antragstellers gegen eine Ablehnung der Zulassung einer zusätzlichen Arbeitssprache**

Der Antragsteller kann innerhalb von 90 Tagen nach Zugang eines ablehnenden Bescheids Einspruch einlegen. Der Aufnahmeausschuss legt den Einspruch und den Aufnahmeantrag dem Vorstand vor. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen und dem Antragsteller durch Vorstand oder Aufnahmeausschuss mitgeteilt. Letzte Instanz ist das Schlichtungs- und Ehrengericht des BDÜ.

**Verband der Konferenzdolmetscher im Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer (VKD im BDÜ) e.V.**



Beschlossen zu Berlin am 4. Juli 2003.

Beschlossen auf der JMV in Erfurt, am 4. Februar 2006 (und bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007).

Geändert auf der JMV in Ismaning, am 29. Januar 2011